

Aktenzeichen: 2 AZB 12/92  
Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Beschluß vom 17. August 1992  
- 2 AZB 12/92 -

I. Arbeitsgericht  
Wuppertal

Urteil vom 15. Januar 1992  
- 3 Ca 1016/91 -

II. Landesarbeitsgericht  
Düsseldorf

Beschluß vom 30. April 1992  
- 12 (3) Sa 313/92 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein  
Für die Fachpresse : Nein  
Für das Bundesarchiv : Nein

---

**Entscheidungsstichwort:**

Schuldhaftes Versäumen der Berufungsbegründungsfrist durch  
Rechtsanwalt

**Gesetz:**

ZPO § 233; § 85 Abs. 2

**Leitsätze:**

K e i n e

**Hinweise des Senats:**

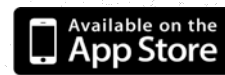
Verpflichtung des Rechtsanwalts zur eigenverantwortlichen Nachprüfung des Fristablaufs, wenn ihm die Sache zur Vorbereitung der fristgebundenen Prozeßhandlung (hier: Berufungsbegründung) vorgelegt wird (vgl. BAG Beschluß vom 15. Oktober 1968 - 1 AZR 311/68 - AP Nr. 49 zu § 233 ZPO; BGH Beschluß vom 20. Dezember 1984 - III ZB 28/84 - VersR 1985, 269)



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZB 12/92

-----  
12 (3) Sa 313/92 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 17. August  
1992 beschlossen:

Die Revisionsbeschwerde der Beklagten gegen den  
Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom  
30. April 1992 - 12 (3) Sa 313/92 - wird auf ihre  
Kosten zurückgewiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

I. Der Kläger war bei der Beklagten als kaufmännischer Angestellter beschäftigt. Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 20. Februar 1991 zum 30. September 1991. Seiner hiergegen erhobenen Klage festzustellen, daß sein Arbeitsverhältnis durch diese Kündigung nicht aufgelöst worden sei, sondern über den 30. September 1991 hinaus fortbestehe, hat das Arbeitsgericht entsprochen.

Das am 15. Januar 1992 verkündete Urteil des Arbeitsgerichts ist der Beklagten am 10. Februar 1992 zugestellt worden. Hiergegen haben die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten durch einen von Rechtsanwalt K unterzeichneten Schriftsatz vom 4. März 1992, der am 5. März 1992 beim Landesarbeitsgericht eingegangen ist, Berufung eingelegt. Hiervon sind die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten mit einem Schreiben der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts unterrichtet worden, das bei diesen am 10. März 1992 eingegangen und zu ihren Handakten genommen worden ist. Auf ein Hinweisschreiben des Landesarbeitsgerichts vom 7. April 1992, daß die Berufungsbegründungsfrist am 6. April 1992 abgelaufen und eine Begründung nicht eingegangen sei, haben die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten mit Schriftsatz vom 8. April 1992 die Berufung begründet und mit Schriftsatz vom selben Tag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beantragt. Beide Schriftsätze sind beim Landesarbeitsgericht am 9. April 1992 eingegangen.



Die Beklagte hat zur Begründung ihres Wiedereinsetzungsantrags unter Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung der Bürovorsteherin ihrer Anwälte, Frau W , der gerichtlichen Berufungseingangsbestätigung, eines von Rechtsanwalt K gefertigten Zettels ("BB 13.4.92") und von Kopien von zwei Seiten des Fristenkalenders ihrer Anwälte vorgetragen:

Ausweislich einer in rot geschriebenen - auf der Berufungseingangsbestätigung angebrachten - Notiz ("BB - 13.4.") habe Frau W die Berufungsbegründungsfrist auf den 13. April 1992 notiert und mit Vorfrist eingetragen. Es lasse sich nicht mehr nachvollziehen, warum sie diesen Fristablauf notiert habe. Es müsse sich um ein Versehen handeln. Frau W sei die fähigste und zuverlässigste Kraft im Anwaltsbüro und seit beinahe 20 Jahren dort tätig. Ihr Aufgabenbereich umfasse u.a. das Notieren von Fristen und Terminen. Soweit rememberlich habe sich Frau W im Zusammenhang mit dem Notieren einer Frist in der Vergangenheit kein einziges Mal vertan. Ihre diesbezügliche Tätigkeit werde regelmäßig kontrolliert.

Rechtsanwalt K habe die Berufungsbegründung vor seinem Urlaub diktiert und die Akte mit einem handschriftlichen Zettel "BB 13.4.92" entsprechend der Eintragung im Kalender versehen.



Die Beklagte hat beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts abzuändern und die  
Klage abzuweisen.

Der Kläger hat beantragt,

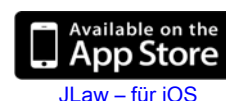
Wiedereinsetzungsantrag und Berufung zurückzuwei-  
sen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung durch Beschluß als  
unzulässig verworfen.

Hiergegen richtet sich die Revisionsbeschwerde der Beklag-  
ten, deren Zurückweisung der Kläger beantragt.

## II. Die Revisionsbeschwerde ist unbegründet.

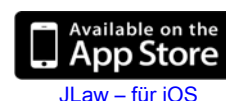
1. Die Beklagte hat die einmonatige Berufungsbegründungsfrist  
versäumt. Diese ist mit Eingang der Berufungsschrift beim Beru-  
fungsgericht am 5. März 1992 in Lauf gesetzt worden und am Mon-  
tag, dem 6. April 1992, abgelaufen, da der letzte Tag der Frist,  
der 5. April 1992, ein Sonntag war. Die Berufungsbegründung ist  
jedoch erst am 9. April 1992 und damit verspätet beim Berufungs-  
gericht eingegangen (§ 66 Abs. 1 Satz 1, § 64 Abs. 6 Satz 1  
ArbGG, § 519 Abs. 2 Satz 2, § 222 Abs. 2 ZPO, § 187 Abs. 1, § 188  
Abs. 2 BGB).



2. Der form- und fristgerecht angebrachte Wiedereinsetzungsantrag ist unbegründet. Wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, war die Beklagte nicht ohne ihr Verschulden verhindert, die Berufungsbegründungsfrist einzuhalten, weil sie durch ein Verschulden ihres Prozeßbevollmächtigten versäumt worden ist und die Beklagte sich dies zurechnen lassen muß (§§ 233, 85 Abs. 2 ZPO).

a) Das Berufungsgericht hat in seiner tragenden Begründung ein der Beklagten zuzurechnendes Verschulden ihrer Prozeßbevollmächtigten an der Fristversäumung darin gesehen, daß Rechtsanwalt K , als er die Berufungsbegründung vor seinem Urlaub diktiert habe, die Akte mit dem handschriftlichen Zettel "BB 13.4.92" entsprechend der Eintragung im Kalender versehen habe. Daraus ergebe sich, daß ihm die Akte zur Fertigung der Berufungsbegründung vorgelegt worden sei, er es danach unterlassen habe, selbst die Begründungsfrist zu berechnen und - im Vertrauen auf die Richtigkeit der Eintragung im Kalender - die falsche Frist per Zettelnotiz (wohl zur maschinenschriftlichen Ausfertigung des Schriftsatzes und anschließenden Vorlage zur Unterzeichnung) vorgegeben habe. Diese Handhabung entspreche nicht anwaltlicher Sorgfalt.

Dieses Verhalten von Rechtsanwalt K sei auch ursächlich für die Fristversäumung. Mangels anderer Anhaltspunkte sei davon auszugehen, daß die Berufungsbegründungsfrist noch nicht abgelaufen gewesen sei, als die Akte - entsprechend der



eingetragenen Vorfrist - vorgelegt und die Berufungsbegründung diktiert worden sei. Bei einer Nachprüfung der Fristeintragung hätte das Versehen der Bürovorsteherin sofort auffallen müssen und noch korrigiert werden können.

Aus dem Wiedereinsetzungsantrag ergebe sich ebenfalls nicht, wann die maschinenschriftlich ausgefertigte Begründungsschrift (erstmalig) zur anwaltlichen Durchsicht bzw. Unterzeichnung vorgelegt worden und ob zu diesem Zeitpunkt die Begründungsfrist bereits abgelaufen gewesen sei. Es sei nicht ausgeschlossen, daß dies bis zum 6. April 1992 geschehen sei und der dann zuständige Anwalt den Ablauf der Begründungsfrist ebenfalls nicht kontrolliert habe.

b) Wie das Berufungsgericht im Ausgangspunkt zutreffend angenommen hat, gehört es zu den dem Rechtsanwalt obliegenden Sorgfaltspflichten, den Fristablauf eigenverantwortlich nachzuprüfen, wenn ihm, wie im vorliegenden Fall, die Handakten zur Vorbereitung der fristgebundenen Prozeßhandlung vorgelegt werden. Denn dann ist die Nachprüfung der Frist keine routinemäßige Büroarbeit mehr, von der sich der Anwalt im Interesse seiner eigentlichen Aufgabe frei machen darf, sondern die gebotene Feststellung einer gesetzlichen Voraussetzung, von der die Zulässigkeit der beabsichtigten Prozeßhandlung abhängt (ständige Rechtsprechung; vgl. BAG Beschlüsse vom 15. Oktober 1968 - 1 AZR 311/68 - und vom 9. Oktober 1972 - 3 AZR 318/72 - AP Nr. 49 und 62 zu § 233 ZPO; BGH Urteil vom 25. März 1981 - VIII ZB 27/81 - und Beschluß vom 20. Dezember 1984 - III ZB 28/84 -, VersR 1981, 551 und 1985, 269).



c) Die Beklagte hatte in ihrem Wiedereinsetzungsantrag lediglich vorgetragen, Rechtsanwalt K habe die Berufungsbegründung vor seinem Urlaub diktiert und die Akte mit einem handschriftlichen Zettel versehen: BB 13.4.92 "entsprechend der Eintragung im Kalender." Zu Recht hat das Berufungsgericht diesem Vortrag entnommen, daß Rechtsanwalt K eine eigene Berechnung der Berufungsbegründungsfrist unterlassen und im Vertrauen auf die Richtigkeit der Eintragung im Kalender die falsche Frist per Zettelnotiz dem Büropersonal vorgegeben habe. Danach hatte Rechtsanwalt K seine anwaltliche Sorgfaltspflicht bereits dadurch schuldhaft verletzt, daß er im Zuge der Fertigung der Berufungsbegründung den Fristablauf nicht eigenverantwortlich nachprüfte.

c) Mit der Revisionsbeschwerde trägt die Beklagte weiter vor, Rechtsanwalt K habe die Berufungsbegründung entweder am 4. oder 5. (Samstag bzw. Sonntag) April 1992 diktiert. Bei der Berufungsbegründung habe er sich naturgemäß an den Entscheidungsgründen des arbeitsgerichtlichen Urteils orientiert. Dieses Urteil habe zwei Stempel enthalten:

Eingegangen 10. Februar 92  
erledigt ...

und

den Praxisstempel der Anwaltskanzlei mit dem Datum 10. März 1992.



Gerade im Hinblick auf die "stimmigen Daten" (10. Februar 1992 plus 1 Monat = 10. März 1992 plus 1 Monat = 10. April 1992) sei sich Rechtsanwalt K sicher gewesen, daß die Berufungsbegründungsfrist eingehalten sei. Das aus dem Terminkalender vorgegebene Datum 13. April 1992 habe er nur dahingehend überprüft, daß es sich um einen Montag gehandelt und daher offensichtlich ein Wochenende zwischen den unterschiedlichen Daten gelegen habe.

d) Es kann dahingestellt bleiben, ob dieses neue Vorbringen als nachträgliche Ergänzung eines Wiedereinsetzungsgrundes nach Ablauf der Wiedereinsetzungsfrist und in der Revisionsbeschwerdeinstanz noch berücksichtigt werden könnte (vgl. dazu Wieczorek, Anm. zu AP Nr. 49 zu § 233 ZPO). Denn auch nach diesem Vortrag hat Rechtsanwalt K seine anwaltliche Sorgfaltspflicht schuldhaft verletzt.

Die Berufung ist am 5. März 1992 beim Berufungsgericht eingegangen. Hiervon sind die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten durch das in ihrer Kanzlei am 10. März 1992 eingegangene Schreiben der Geschäftsstelle unterrichtet worden. Wird eine gerichtliche Berufungseingangsbestätigung erteilt, bietet nur sie eine sichere Grundlage für eine genaue Fristenberechnung. Ein Rechtsanwalt verletzt daher die ihm obliegenden Sorgfaltspflicht, wenn er es unterläßt, in den ihm zur Bearbeitung vorgelegten Akten den Inhalt der Eingangsbestätigung selbst nachzuprüfen (BGH Beschluß vom 15. November 1973 - III ZB 23/72 - VersR 1974, 357). Rechtsanwalt K durfte daher für die Fristberechnungen schon deshalb nicht von den auf der Ausfertigung des arbeitsgerichtli-



chen Urteils befindlichen Eingangsstempel ausgehen. Aber auch abgesehen davon stellten diese Daten erkennbar keine Grundlage für die Berechnung der Berufungsbegründungsfrist dar. Diese Frist beginnt nicht von der Zustellung der erstinstanzlichen Entscheidung an die Partei (hier: 10. Februar 1992) oder dem Eingang der Urteilsausfertigung an die - erst nach der Zustellung bestellten - Anwälte (hier: 10. März 1992) sondern vom Eingang der Berufungsschrift bei Gericht an zu laufen (§ 519 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

Rechtsanwalt K durfte sich somit im Hinblick auf diese von ihm überprüften Daten keineswegs sicher sein, daß die Berufungsbegründungsfrist eingehalten sei. Es sei auch noch darauf hingewiesen, daß der 10. April 1992, der nach der Darstellung der Beklagten von Rechtsanwalt K als letzter Tag der Berufungsbegründungsfrist angesehen worden war, ein Freitag war, so daß die Frist an diesem Tag und nicht erst, wie von ihm angenommen, wegen des dazwischenliegenden Wochenendes am 13. April 1992 abgelaufen wäre.

e) Auf dem Verschulden von Rechtsanwalt K bei der Fristenüberprüfung beruht auch die Fristversäumung. Die Annahme des Berufungsgerichts, die Frist sei im Zeitpunkt der Vorlage der Akte und der Bearbeitung der Sache durch Rechtsanwalt K noch nicht abgelaufen gewesen, erweist sich auch nach dem Vortrag der Revisionsbeschwerde als zutreffend. Danach hat Rechtsanwalt K die Berufungsbegründung am 4. oder 5. April 1992 diktiert. Hätte er den Ablauf der Berufungsbegründungsfrist nach den vorstehend dargelegten Kriterien überprüft, hätte er noch vor Antritt seines Urlaubs durch entsprechende Anweisungen sicherstel-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



len können, daß die Berufungsbegründung noch am 6. April 1992, dem letzten Tag der Frist, durch Telefax oder Boten beim Berufungsgericht einging.

III. Die Revisionsbeschwerde war deshalb mit der sich aus § 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Wittek



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)